

Richtlinien zur Förderung der Vereine

1. Grundsätzliches

In über 80 bürgerschaftlichen Vereinigungen und Vereinen engagieren sich Menschen aus Aulendorf und Umgebung. Das bürgerschaftliche Engagement in Stadt und im Umland ist damit außerordentlich hoch und vielfältig. Es hat sich teilweise aus einem finanziellen Notstand der Stadt heraus entwickelt und über diese krisenhafte Situation hinweg getragen.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept ist ausgeführt, dass Aulendorf sein Profil als bürgerengagierte und -orientierte Kommune weiterentwickeln sollte. Dies wird erreicht durch eine Würdigung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements beispielsweise durch eine gezielte Förderung und Kostenentlastung der Vereine.

Diesen Forderungen aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept möchte die Stadt Aulendorf mit diesen Richtlinien Rechnung tragen.

Die Stadt Aulendorf unterstützt und fördert die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Finanzsituation der letzten Jahre.

Vorrangig gefördert werden Vereine, die im musischen, kulturellen, ökologischen, sportlichen und jugendlichem Bereich tätig sind.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

2.1. Vereine im Sinne dieser Richtlinien, die gefördert werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss seinen Wirkungskreis in Aulendorf haben.
- Der Verein steht grundsätzlich allen Einwohnern von Aulendorf offen.
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2.2. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- politische Parteien im Sinne des Grundgesetzes
- Religionsgemeinschaften

2.3. Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag, verbunden mit der Einreichung eines verbindlichen Angebots/Kostenvoranschlags, gewährt. Die in Ziffer 2.1.

geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen. Kumulierung von Investitionen sind nur im Falle des sachlichen Zusammenhangs genehmigungsfähig.

- 2.4. Bisher gewährte Leistungen des Betriebshofes müssen nicht neu beantragt werden und werden in der aktuellen Form weitergeleistet. Es erfolgt keine Rechnungsstellung an die Vereine. Darüber hinaus gehende Leistungen müssen vor der möglichen Leistungserbringung mit der Verwaltung abgesprochen werden und schriftlich über das Bauamt beauftragt werden. Die Anmeldung der Bauhofleistung hat rechtzeitig, je nach Umfang mindestens drei Wochen vorher, beim Bauamt zu erfolgen. Diese Leistungen werden entsprechend der aktuellen Stundensätze in Rechnung gestellt.
- 2.5. Anträge sind bis zum 31.03. des betreffenden Kalenderjahres bei der Verwaltung einzureichen. Das Antragsformular ist auf der städtischen Homepage zum Download verfügbar.
- 2.6. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann nur im Rahmen der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Stadt und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat. Nicht ausgeschöpfte Beträge aus den Fördertöpfen werden nicht in die Folgejahre übertragen.
- 2.7. Die Antragsstellung nach bereits erfolgter Investition bzw. damit zusammenhängender Auftragsvergabe ist grundsätzlich förderschädlich.
- 2.8. Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Rechnungen überwiesen. Rechnungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Beschaffung bzw. Umsetzung des Vorhabens, einzureichen.
- 2.9. Generell gilt für jede Förderung das Subsidiaritätsprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat deshalb, soweit es üblich und zumutbar ist, angemessene Eigenmittel oder mögliche Fördermittel der entsprechenden Verbände einzusetzen.
- 2.10. Ist die Anschaffung/die Investition günstiger als die vereinbarte Kostenzusage der Stadt, hat der Verein nur Anspruch auf die tatsächliche Ausgabe.
- 2.11. Es ist grundsätzlich möglich, dass Investitionen, die nicht bei der Förderung zum Zug kommen, mehrfach in den Folgejahren eingereicht werden dürfen.
- 2.12. Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung erfolgt jeweils im Sommer eines jeden Kalenderjahres vom Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf. Alle Antragssteller, unabhängig von Zu- oder Absage, werden unverzüglich nach der Entscheidung schriftlich von der Stadt informiert.

2.13. Es wird ein jährlicher Fördertopf festgelegt: Insgesamt ausgeschüttet werden 15.000 Euro jährlich für bewegliches Vermögen und Investitionen und 5.000 Euro für Uniformen und Musikinstrumente.

2.14. Für größere bauliche Investitionen steht den Vereinen eine Beantragung im Einzelfall im Gremium offen.

3. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Vereine und Abteilungen erhalten als Jubiläumsgabe anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens 10 Euro pro Jahr vom Bürgermeister überreicht.

Narrenzünfte werden entsprechend ihres eigenen Jubiläumsturnus und der o.g. Regelung geehrt.

4. Zuschüsse für bewegliches Vermögen und Investitionen

4.1. Im Rahmen der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Stadt erhalten die Vereine Zuschüsse für Investitionen und die Anschaffung von beweglichem Vermögen.

4.2. Der Zuschuss beträgt maximal 10 % der Investitionssumme. Dabei gelten folgende Obergrenzen je Vorhaben und Antrag:

- 3.000 Euro für die Anschaffung von beweglichem Vermögen
- 7.500 Euro für Investitionen.

4.3. Vereine, die sich aktiv am Schloss- und Kinderfest beteiligen, können einen Zuschuss von maximal 15 % der Investitionssumme erhalten. Diese Erhöhung auf 15 % bezieht sich auf das Jahr der Bewilligung. Die betraglichen Obergrenzen erhöhen sich nicht.

5. Zuschüsse für Uniformen und Instrumente/Noten

5.1. Für die Anschaffung neuer Uniformen oder zur Erneuerung der Uniformen anstelle einer Neuanschaffung kann ein Zuschuss beantragt werden. Zuschüsse werden auch bei Ergänzungen gewährt. Instandsetzungen der Uniformen werden nicht finanziell bezuschusst.

5.2. Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30 % mit einem Höchstbetrag von 300 Euro je Uniform.

5.3. Gefördert werden folgende Vereine:

- Musikkapellen
- Schalmeien
- Fanfarenzüge
- Häser der Narrenzünfte, die auf Kosten der Narrenzunft beschafft werden müssen (beispielsweise Pagenhäser der Narrenzunft Aulendorf) und im Eigentum der Narrenzünfte verbleiben.

5.4. Für die Anschaffung von Instrumenten und Noten kann ebenfalls ein Zuschuss beantragt werden. Instandsetzungen werden nicht finanziell bezuschusst. Die Instrumente/Noten müssen im Eigentum des Vereins verbleiben.

5.5. Die Förderung erfolgt mit einem Fördersatz von maximal 30 % mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro je Instrument/Noten.

6. Zuschüsse für Brauchtumsumzüge und Jubiläumsveranstaltungen

Für Brauchtumsumzüge und Jubiläumsveranstaltungen kann dem veranstaltenden Verein auf Antrag 25 % der Kosten für die organisatorische Durchführung (beispielsweise Security, Sicherheitskonzept) erstattet werden. Es gilt eine Obergrenze von 2.000 Euro pro Veranstaltung. Nicht einbezogen sind das Häsrichten und der Kehraus.

7. Grundförderung Musikvereine

Die Musikvereine erhalten für ihren laufenden Betrieb jährlich folgende Grundförderung:

- 2.000 Euro für die Stadtkapelle und für die Ortschaftskapellen
- 1.500 Euro für den Fanfarenzug
- 500 Euro für die Schalmeien

Diese Aufzählung ist abschließend. Die Auszahlung erfolgt jeweils unaufgefordert zum 30.06. eines jeden Jahres durch die Stadtkasse. Im Gegenzug für diese Grundförderung spielen die Musikvereine an bis zu zwei städtischen Veranstaltungen in Absprache mit der Verwaltung jährlich kostenfrei.

8. Weihnachtsbeleuchtung

Die Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet wird ab dem Winter 2019/2020 wieder auf Kosten der Stadt angebracht und abgebaut werden. Es werden keine Kosten an den HGV weiterberechnet.

9. Überlassung von Grundstücken und sonstigen Räumen

Soweit verfügbar werden den Vereinen Grundstücke und Räume in städtischen Einrichtungen überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Stadt kann Miete, Pacht und anteilige Bewirtschaftungskosten erheben. Für die Nutzung von Räumlichkeiten in den Schulgebäuden (nicht Hallen!) ist kein Entgelt zu entrichten.

Zudem werden für Einzelveranstaltungen in der Stadthalle und in den Sporthallen keine Nebenkosten und keine Küchennutzung berechnet. Dies gilt nicht für den normalen Übungsbetrieb. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 30.06.2019 inkraft.

10. Jugendvereinsförderung

Bezüglich der Jugendvereinsförderung wird auf die separate Richtlinie verwiesen.

11. Kulturförderung

Bezüglich der Kulturförderung wird auf die separate Richtlinie verwiesen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt für das Jahr 2020 inkraft.

Aulendorf, tt.mm.jjjj